



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz

Per E-Mail an:
info.strafrecht@bj.admin.ch

Basel, 26. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 26. März 2024

Standesinitiative: Keine Verjährungsfristen für Schwerstverbrecher; *Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt*

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Januar 2024 hat uns der Präsident der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates den Vorentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes zur Vernehmlassung zugestellt. Der Kanton Basel-Stadt bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Auch wenn aus gesellschaftlichen Gründen die Unverjährbarkeit von schweren Delikten wie Mord auf den ersten Blick begrüssenswert erscheinen mag, lehnt der Kanton Basel-Stadt die beantragten Änderungen des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches ab. Wir teilen die bereits in den Rechtskommissionen des Nationalrats und des Ständerats erhobenen Bedenken, die für den Kanton Basel-Stadt letztlich überwiegen: Einerseits können falsche Erwartungshaltungen seitens Opfer oder der Angehörige entstehen. Andererseits ist die Beweisführung umso schwieriger und die Gefahr von Fehlern umso grösser, je mehr Zeit vergangen ist. Die Frist von 30 Jahren erscheint ausreichend, damit die Justiz ihrem Auftrag nachkommen kann.

Ein Mörder entgeht nach geltendem Recht erst 30 Jahre nach seiner Tat jeglicher Strafe. Wer eine vorsätzliche Tötung nach Art. 111 StGB begangen hat, kann stattdessen bereits nach 15 Jahren nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden. Obwohl es sich in beiden Fällen um eine vorsätzliche Tötung handelt, ist die Verjährungsfrist für Mord doppelt so lang, wie für eine vorsätzliche Tötung. Letztere unterscheidet sich vom Mord einzig durch die fehlende Skrupellosigkeit bei der Tatbegehung. Anstatt die Unverjährbarkeit für Mord einzuführen, regt der Kanton Basel-Stadt an, die Fristen der Verfolgungsverjährung für alle schweren Straftaten (Verbrechen), grundsätzlich zu überprüfen. Insbesondere sind die sehr unterschiedlichen Verjährungsfristen für Mord und vorsätzliche Tötung nicht gerechtfertigt.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Conradin Cramer
Regierungsrat



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin